



Satzung über die Benutzung von Betreuenden Grundschulen der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 25.03.2010 nachstehende Satzung über die Benutzung von Betreuenden Grundschulen der Stadt Dillenburg beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Betreuenden Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Dillenburg werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Betreuenden Grundschulen ist die Betreuung der angemeldeten Kinder während der Öffnungszeiten. Besonders berufstätigen Eltern und allein erziehenden Erziehungsberechtigten sollen durch die Betreuung in den Betreuenden Grundschulen entlastet werden. Hausaufgabenhilfe, Hilfe für leistungsschwache Kinder sowie Spiel- und Freizeitgestaltung sind Bestandteile der Aufgaben in den Betreuenden Schulen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Betreuenden Grundschulen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Kernstadt und in den Stadtteilen Dillenburgs ihren Wohnsitz (Hauptsitz im Sinne des Melderechtes) haben und gleichzeitig Grundschüler in Dillenburg sind, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wenn die festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Betreuenden Grundschule erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Des Weiteren sind Kinder von berufstätigen Eltern und alleinerziehenden Elternteilen bevorzugt aufzunehmen. Im Übrigen ist das Alter des Kindes entscheidend und danach der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes. Als Stichtag

für die Anmeldung des jeweiligen Aufnahmejahres wird der 31. März festgesetzt.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Betreuenden Grundschulen werden vom Magistrat festgelegt. Die Betreuenden Grundschulen sind maximal in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Ausnahmen hiervon kann der Magistrat zulassen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Betreuende Grundschule geschlossen werden. Außerdem bleiben die Betreuenden Grundschulen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (3) Ist genügend Bedarf vorhanden, kann während den gesetzlich festgelegten Ferien in Hessen eine Ferienbetreuung angeboten werden. Für diese Betreuungszeiten sind neben den laufenden Gebühren gesonderte Entgelte zu zahlen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Betriebsausflügen usw. teilnimmt, können die Betreuenden Grundschulen an diesen Tagen geschlossen werden. Gleiches gilt bei vermehrt auftretenden Krankheitsfällen sowie aus personellen Gründen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Räumen der Betreuenden Grundschulen und schriftliche Mitteilung an die Eltern.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Leitung der Betreuenden Grundschule.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die dazugehörige Gebührenordnung an.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, können nicht aufgenommen werden. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, über die Unbedenklichkeit der Aufnahme.

§ 6 Pflichten des Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Betreuenden Grundschulen regelmäßig besuchen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich auf die Zeiten der Betreuung. Sollten Kinder die Betreuung vorzeitig verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt des Verlassens. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Betreuende Grundschule schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Dieses dürfen nur Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung Kindergartenleitung verpflichtet. In diesem Fall darf das Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Betreuenden Grundschule mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Betreuenden Grundschulen

- (1) Die Leitung der Betreuenden Grundschulen gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Betreuenden Grundschule verpflichtet, unverzüglich die Verwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Betreuenden Grundschulen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuenden Grundschulen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 2 Wochen vorher der Leitung der Betreuenden Grundschule schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Betreuenden Grundschule unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Betreuenden Grundschule fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Für eine Wiederaufnahme des Kindes gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Betreuende Grundschule sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Daten gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

b) Benutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuenden Grundschule durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntgabe dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.

Dillenburg, den 25.03.2010

Der Magistrat der Stadt Dillenburg
gez. Lotz
Bürgermeister